

Merkblatt

Erwerbung geschlossener Sammlungen und Nachlässe



I. **Programminformationen**

1. **Ziel**

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert im Bereich der Wissenschaftlichen Literaturversorgungs- und Informationssysteme Projekte an wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Service- und Informationseinrichtungen in Deutschland. Förderziel ist der Aufbau leistungsfähiger Informationssysteme für die Forschung unter überregionalen Gesichtspunkten.

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft stellt der DFG in gewissem Umfang Mittel für den Ankauf geschlossener Sammlungen und Nachlässe zur Verfügung. Der Fonds bietet die Möglichkeit, bedeutende Sammlungen und Nachlässe für wissenschaftliche Archive, Bibliotheken und Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland zu sichern.

2. **Antragstellung**

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Angehörige von wissenschaftlichen Informationseinrichtungen, insbesondere Bibliotheken und Archiven, sofern sie gemeinnützig sind.

2.2 Voraussetzungen der Antragstellung und Förderbedingungen

a) Voraussetzungen für die Durchführung des Projektes

Die Antrag stellende Einrichtung muss in der Lage sein, die angekaufte Sammlung bzw. den angekauften Nachlass langfristig für die wissenschaftliche Bearbeitung aufzubewahren und zur Verfügung zu stellen und die Erhaltung der Sammlung zu gewährleisten.

Es können nur solche Vorhaben unterstützt werden, die den Ankauf geschlossener Sammlungen zum Ziel haben (z. B. Gelehrtenbibliotheken, Sammlungen mit thematischem Bezug oder einer bestimmten Provenienz). Die Beschaffung teurer Einzelstücke (z. B. einzelne Handschriften) aus Mitteln dieses Förderprogramms ist nicht möglich.

Die zum Erwerb vorgesehenen Materialien müssen im Allgemeinen zum Bestand wissenschaftlicher Archive und Bibliotheken gehören. Es können z. B. keine musealen Objekte (Kunsthandwerk, Gemälde, archäologische Funde u. ä.) aus Mitteln des Förderprogramms erworben werden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung soll der Ankauf der Materialien noch nicht vollzogen worden sein.

b) Anforderungen an die Projektergebnisse

Es wird erwartet, dass die erworbene Sammlung nach Erledigung der ggf. notwendigen Maßnahmen zur Restaurierung, zur fachgerechten Inventarisierung, zur Aufbewahrung und Präsentation prinzipiell jeder interessierten Wissenschaftlerin bzw. jedem interessierten Wissenschaftler im Rahmen der vor Ort geltenden Nutzungsbedingungen zum Zweck der wissenschaftlichen Bearbeitung zugänglich gemacht werden kann. Auf die geltenden Nutzungsbedingungen ist im Antrag hinzuweisen. Einschränkungen für den offenen Zugang zum Zweck der wissenschaftlichen Bearbeitung sind ausdrücklich zu benennen.

Ferner wird erwartet, dass die Antrag stellende Einrichtung die Sammlung bzw. den erworbenen Nachlass möglichst bald nach Erwerb nach geltenden Standards erschließt und die Erschließungsdaten in überregionale Nachweisinstrumente einspeist. In diesem Förderprogramm können allein Sachmittel für den Ankauf, nicht jedoch Mittel für die Erschließung zur Verfügung gestellt werden. Mittel für die Erschließung können gegebenenfalls auch über andere Förderangebote der DFG beantragt werden.

c) Finanzielle Eigenleistung

Von der Antrag stellenden Einrichtung wird eine angemessene finanzielle Eigenleistung zum Kaufpreis erwartet, die das Interesse der Einrichtung an der Erwerbung der Sammlung dokumentiert.

2.3 Form und Frist

a) Form des Antrags

Die Antragstellung richtet sich nach dem Leitfaden für die Antragstellung von Projektanträgen im Bereich „Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme“.

www.dfg.de/formulare/12_01

Bitte legen Sie Ihrem Antrag die Gliederung dieser Vorlage zu Grunde und gehen Sie dabei insbesondere auch auf folgende Punkte ein:

Zu Punkt 1 der Beschreibung des Vorhabens (Ausgangslage und eigene Vorarbeiten):

- Der Antrag soll darüber Auskunft geben, in welches Umfeld die Sammlung, deren Erwerbung beabsichtigt ist, kommt (andere einschlägige Bestände, Forschungsrichtung der antragstellenden Einrichtung).
- Sofern es sich bei der Sammlung um einen Teilnachlass handelt, sollte erläutert werden, ob noch weitere Teile des betreffenden Nachlasses vorhanden sind, erworben werden sollen oder bereits von anderen Institutionen erworben wurden.

Zu Punkt 2.2 der Beschreibung des Vorhabens (Ziele):

- Der Antrag soll eine möglichst genaue Beschreibung des Inhalts und Umfangs der anzukaufenden Sammlung enthalten. In der Beschreibung ist insbesondere auf den Aspekt der Geschlossenheit der Sammlung und auf ihre Bedeutung für die Forschung einzugehen.
- Die Angemessenheit der Preisforderung für die Sammlung bzw. den Nachlass ist zu begründen.

Zu Punkt 2.4 der Beschreibung des Vorhabens (Maßnahmen zur Erfüllung der Förderbedingungen und Umgang mit den Projektergebnissen):

Hier ist insbesondere auf die Planungen zur Erschließung der erworbenen Sammlung einzugehen sowie auf die vorhandenen Möglichkeiten des Zugangs und der wissenschaftlichen Bearbeitung der Sammlung (s. oben Punkt I.2.2b).

b) Zusätzliche Angaben und Datenblätter

Wird der Antrag von Angehörigen einer wissenschaftlichen Informationsinfrastruktureinrichtung gestellt, ist dem Antrag eine Erklärung der Leitung beizufügen, aus der verbindlich hervorgeht, dass

- die dauerhafte Zugänglichkeit zu erschließender und/oder zu digitalisierender Texte und/oder Gegenstände gesichert ist;
- die im Rahmen des Programms erforderliche Eigenleistung erbracht wird;
- die Projektergebnisse nach Ende der DFG-Förderung verstetigt werden.

www.dfg.de/formulare/12_141

Bitte legen Sie zusammen mit dem Antrag eine Inventarliste und – sofern möglich und sinnvoll – eine exemplarische Dokumentation der anzukaufenden Sammlung vor.

In der Regel sollte wenigstens ein unabhängiges Gutachten zur Bewertung des verhandelten Kaufpreises beigelegt werden.

Der Stellenwert der anzukaufenden Materialien für die Forschung kann durch Stellungnahmen einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers zusätzlich unterstrichen werden.

c) Einreichungsfrist

Der Antrag kann jederzeit eingereicht werden.

3. Dauer

Die Förderdauer ist in der Regel auf zwölf Monate festgelegt. Die Einreichung von Fortsetzungsanträgen ist nicht möglich.

II. Beantragbare Module

In diesem Förderprogramm können Sie ausschließlich das Modul „Erwerbungsmittel“ beantragen. Weitere Einzelheiten sind in den Erläuterungen zu diesem Modul geregelt:

www.dfg.de/formulare/52_16

III. Verpflichtungen

Mit der Einreichung des Antrags auf Bewilligung einer Förderung im Bereich „Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme“ verpflichten Sie sich,

1. **die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** einzuhalten.¹

Zu den allgemeinen Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln sowie die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;

¹ Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift „[Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“ und in den „[Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG](#)“ (DFG-Vordruck 2.00).

- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter oder Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerin bzw. den Empfänger,

2. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
3. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

IV. Veröffentlichung von Antragsteller- und Projektdaten

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Mit der Einreichung des Antrags erklären Sie sich damit einverstanden, dass im Falle einer Bewilligung personen- und institutionsspezifische Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Name, Institution und Ort, Telefon, Fax, E-Mail, www-Homepage) sowie inhaltserschließende Angaben (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, fachliche Zuordnung, DFG-Verfahren, Förderzeitraum, Auslandsbezug) in dem Informationssystem GEPRIS

gepris@dfg.de

veröffentlicht werden sowie in anderen in Zusammenarbeit mit der DFG erstellten, nicht kommerziellen Publikationen und Datenbanken veröffentlicht werden können.

Die Einwilligung zur Veröffentlichung kann – auch teilweise – jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt. Der

Widerruf kann gegenüber der fachzuständigen Ansprechperson in der DFG-Geschäftsstelle, vorzugsweise in elektronischer Form, erfolgen.

V. Auskünfte

Für Auskünfte steht Ihnen Dr. Thorsten Schulz-Walden (E-Mail: Thorsten.Schulz-Walden@dfg.de, Tel. 0228/885-2218) gerne zur Verfügung. Eine ausführliche Übersicht über Kontaktdaten, Zuständigkeiten und Förderangebote im Programmbereich der Wissenschaftlichen Literaturversorgungs- und Informationssysteme finden Sie auf der Website der DFG unter der Adresse

www.dfg.de/lis.